

3. Unter welchen Umständen wirkt der Verzicht auf Aufrechnung auch für den Fall des Konkurses des Aufrechnungsgegners?

R.D. § 53.

II. Zivilsenat. Ur. v. 8. März 1929 i. S. Sch. (Bekl.) w. G. R. (Rl.). II 378/28.

I. Landgericht Kiel.

II. Oberlandesgericht daselbst.

Der Beklagte hat im Februar 1924 für Uferbefestigungsarbeiten, die er von der Stadt Kiel übernommen hatte, von der damaligen offenen Handelsgesellschaft G. R. & Sohn in Kiel einen größeren Posten Hölzer gekauft, lieferbar in Teilmengen ab März 1924. Nach der bestrittenen Behauptung des Klägers sollen dabei mit gewissen Einschränkungen auch die „allgemeinen Verkaufsbedingungen“ von G. R. & Sohn Vertragsinhalt geworden sein, so insbesondere die Klausel, daß bei Verzögerung der Lieferung dem Käufer wegen des von ihm für bereits bewirkte Teillieferungen geschuldeten Kaufpreises weder ein Zurückbehaltungs- noch ein Aufrechnungsrecht zustehen solle. Geschäft und Firma der offenen Handelsgesellschaft G. R. & Sohn sind später auf den Kaufmann W. R. als Alleinhaber übergegangen. Dieser ist im Januar 1926 in Konkurs geraten. Der Kläger hat unter der weiteren Behauptung, daß der Beklagte am Kaufpreis noch 8593,86 RM. schulde und daß diese Forderung im November 1925 an den Kläger abgetreten worden sei, auf Zahlung des genannten Betrags an sich selbst geklagt. Diesen Antrag hat er im Lauf des Verfahrens dahin abgeändert, daß an den Konkursverwalter von W. R. zu zahlen sei, dem er nach Klagerhebung die Forderung sicherungshalber abgetreten habe. Der Beklagte hat die Sachberechtigung des Klägers bestritten und hilfsweise eine angebliche Schadensersatzforderung gegen die Verkäuferin von mehr als 27000 RM. wegen verspäteter Lieferung des Holzes zur Aufrechnung gestellt.

Das Landgericht hat durch Teilurteil den Beklagten zur Zahlung von 8229,33 RM. nebst Zinsen verurteilt. Die Berufung des Beklagten ist zurückgewiesen worden. Seine Revision führte zur Aufhebung und Zurückverweisung.

Aus den Gründen:

Das Berufungsgericht bejaht die Frage, ob der von ihm angenommene vertragsmäßige Verzicht des Beklagten auf das Aufrechnungsrecht hier auch für den Fall des Konkurses des Verkäufers wirke. Zur Begründung führt es aber nur aus, daß das Gegenteil nicht als gewollt anzusehen sei. Mit Recht wendet sich hiergegen die Revision. Es handelt sich bei der bezeichneten Abrede um eine Formular Klausel, die auch nur als solche Vertragsbestandteil geworden und nicht etwa ausdrücklich Gegenstand der Verhandlungen gewesen ist. Den Konkursfall erwähnt sie nicht; sie lautet insofern allgemein. Daraus folgt jedoch noch nicht, daß nach Treu und Glauben die Aufrechnungsbefugnis des Beklagten auch für diesen Fall ausgeschlossen sein sollte. Im Gegenteil erweist sich eine solche Auslegung hier als unmöglich. Sieht man zunächst vom Konkursfall ab, so bedeutet der Verzicht auf Aufrechnung nur, daß der Gläubiger nicht erst die Entscheidung über das Bestehen von Gegenforderungen abwarten muß, die häufig streitig sein werden, sondern ohne Rücksicht auf etwaige Gegenansprüche sofortige Zahlung verlangen kann. Hier umfaßt die Verzichtsklausel nur Gegenansprüche auf Schadensersatz wegen Lieferungsverzug des Verkäufers, also Ansprüche, die erfahrungsgemäß in der Regel nach Grund und Betrag umstritten sind. So ist es auch zu erklären, daß einzig und allein diese Ansprüche hinsichtlich des Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechts in den allgemeinen Bedingungen der Verkäuferin herausgegriffen worden sind und eine Sonderstellung einnehmen. Ansprüche des Beklagten dieser Art bestanden selbstverständlich bei Vertragsabschluß noch nicht. Daß schon damals G. R. & Sohn sich in Zahlungsschwierigkeiten befunden hätten und mit einem Konkurs zu rechnen gewesen wäre, ist nicht anzunehmen, vom Kläger auch nicht behauptet. Der Beklagte, der nach den von ihm gegenüber der Stadt Kiel übernommenen Verpflichtungen an der Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit seiner Verkäuferin das größte Interesse hatte, hätte sich dann ohne Zweifel auf einen Vertrag mit G. R. & Sohn vernünftigerweise nicht eingelassen. Der Parteilille bei dem Aufrechnungsverzicht kann demgemäß nur gewesen sein, daß der Beklagte gegen die „liquiden“ Kaufpreisanprüche seiner zahlungsfähigen Vertragsgegnerin mit etwaigen künftigen, aller Voraussicht nach „illiquiden“ Gegenansprüchen wegen Lieferungsverzögerungen nicht sollte aufrechnen oder deswegen mit der

Zahlung des Kaufpreises sollte zurückhalten dürfen. Um etwas ganz anderes handelt es sich aber bei der Aufrechnung im Konkurs. Kann sich ein Konkursgläubiger, der gleichzeitig Schuldner der Masse ist, von seiner Schuld durch Aufrechnung befreien (die nebenbei bemerkt durch §§ 53, 54 R.D. erleichtert und damit begünstigt wird), so läuft dies im Ergebnis auf eine abgeordnete Befriedigung seiner Forderung hinaus. Auf dieses Absonderungsrecht zu verzichten wird demjenigen, der seinem zahlungsfähigen Vertragsgegner pünktliche Zahlung verspricht, verständigerweise nicht in den Sinn kommen. Daher wird der Aufrechnungsverzicht regelmäßig nicht für den Konkursfall als vereinbart gelten können. Irgendwelche Umstände, die eine andere Beurteilung rechtfertigen könnten, sind nicht ersichtlich, auch vom Berufungsgericht nicht angeführt.

Diese Auffassung steht auch nicht im Widerspruch mit den Rechtsgrundsätzen, die in den Urteilen des I. Zivilsenats (RGZ. Bd. 60 S. 356) und des VII. Zivilsenats (LJ. 1909 Sp. 71 Nr. 5) aufgestellt sind. Eine Rechtsvermutung, wonach die Vereinbarung des Ausschlusses der Regel nach für den Konkurs des Aufrechnungsgegners nicht gelten würde, besteht allerdings nicht. Wie aber schon in dem angeführten Urteil des I. Zivilsenats gesagt ist, bedarf die Frage, ob die Vertragsschließenden den Aufrechnungsverzicht auch für den Konkurs des Vertragsgegners des Verzichtenden gewollt haben, besonders genauer Prüfung. Eine solche Möglichkeit ist nach dem Ausgeführten hier zu verneinen . . .